

Kiribati und Tuvalu

(Republik Kiribati – Republic of Kiribati; Solomon Islands; Tuvalu)



Kiribati



Tuvalu

Gesamtbevölkerung:	Kiribati: 116.000; 611.000; Tuvalu: 11.000
Hauptstädte:	Kiribati: South Tarawa (56.400 Einwohner); Funafuti (6.000 Einwohner)
Häfen:	Betio, Canton Island, English Harbour (Kiribati), Funafuti (Tuvalu), Honiara, Malloco Bay,
Zollflughäfen:	Funafuti (Tuvalu), Gizo, Honiara,
Währungseinheit:	Kiribati: 1 Australischer Dollar/Kiribati (\$A/K) = 100 Cents; Tuvalu: 1 Australischer Dollar (\$A) = 100 Cents
ISO-Währungscode:	Kiribati und Tuvalu: AUD;
Korrespondenzsprache:	Englisch
Maße und Gewichte:	Metrisches System
Zolltarif:	Harmonisiertes System
ISO-Ländercodes:	Kiribati: KI; Tuvalu: TV

Einfuhrlicenzen

Kiribati und Tuvalu: Zahlreiche Waren können im Rahmen einer „General Import Licence“ eingeführt werden.

Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU

Die Europäische Union gewährt Kiribati und Tuvalu Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

Begleitpapiere

Zollfakturen

Für die Verzollung sind Zollfakturen (3-fach, Formblatt „Combined Certificate and Invoice“) in englischer Sprache erforderlich. Die Faktura ist mit Sorgfalt auszufüllen. FOB-Wert, Frachtgebühr und Versicherung müssen separat angegeben werden. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „Federal Republic of Germany“. Besondere Beachtung ist der Spalte „Current Domestic Value“ zu schenken (siehe hierzu auch G) Zollfakturen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“).

Handelsrechnungen

Keine Vorschriften und keine Bescheinigungen.

Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich.

Konnossemente

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Bei der Einfuhr von **Geflügel** und **Eiern** sind besondere Vorschriften zu beachten.

Postsendungen

Höchstgewicht 30 kg (Kiribati) und 25 kg (Tuvalu). Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 1 internationale Paketkarte, 1 Zollinhaltserklärung (Englisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Markierungsvorschriften für Kolli

Die übliche Markierung ist ausreichend. Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Siehe I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

„Made in ...“-Warenmarkierung

Besondere Ursprungskennzeichnungsvorschriften für Waren bestehen nicht. Jedoch ist die Einfuhr von Waren verboten, die eine Beschriftung oder Kennzeichnung tragen, aus der hinsichtlich des Ursprungs ein irreführender Eindruck erweckt werden könnte, wenn sie nicht zusätzlich mit dem Namen des Ursprungslands (z.B. „Made in Germany“) gekennzeichnet sind. Siehe auch J) „Made in ...“-Warenmarkierung/Madrider Abkommen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Kiribati, Tuvalu: Zuständig ist die Botschaft in Wellington (Neuseeland), Internet: www.wellington.diplo.de.